



AMTSBLATT

für den Kreis Borken

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Borken

Jahrgang: 44
Ausgabe: 05/2018
Datum: 06.03.2018

Datum	Inhalt	Seite
20.02.2018	Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die interkommunale Kooperation zwischen der Stadt Bocholt und der Stadt Hamminkeln im Bereich der kommunalen Abwasserbeseitigung	1 - 5
21.02.2018, 21.02.2018, 22.02.2018	Benachrichtigungen über eine öffentliche Zustellung	5 - 6
22.02.2018, 22.02.2018, 27.02.2018, 28.02.2018	Bekanntmachungen gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I Seite 94) in der derzeit gültigen Fassung	6 - 8
23.02.2018, 23.02.2018, 23.02.2018, 06.03.2018, 26.02.2018 26.02.2018 01.03.2018	Kraftloserklärungen und Aufgebote von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland	8 - 9

Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die interkommunale Kooperation zwischen der Stadt Bocholt und der Stadt Hamminkeln im Bereich der kommunalen Abwasserbeseitigung

Zwischen der Stadt Bocholt und der Stadt Hamminkeln wird gemäß §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit - GkG NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621/SGV NRW 202), zuletzt ge-ändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV NRW S. 204), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die interkommunale Kooperation im Bereich der kommunalen Abwasserbeseitigung geschlossen:

Präambel

Die Organisation und Durchführung der kommunalen Abwasserbeseitigung ist eine Aufgabe der öffentlich-rechtlichen Daseinsvorsorge. Nach § 46 des Landeswasser-gesetzes NRW obliegt den Gemeinden die Erfüllung dieser Aufgabe. Die Städte Bocholt und Hamminkeln verfügen jeweils über Einrichtungen der Stadtentwässerung. Die Stadt Bocholt bedient sich bei den Aufgaben der Abwasserbeseitigung ihrer eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Entsorgungs- und Servicebetrieb Bocholt (ESB).

§ 1

Gegenstand und Zweck der Vereinbarung

Im Weiteren näher definierte Aufgaben der Stadt Bocholt und der Stadt Hamminkeln im Bereich der kommunalen Abwasserbeseitigung werden auf der Grundlage einer mandatierenden Vereinbarung nach § 23 Abs. 1 i.V.m. § 23 Abs. 2 Satz 2 des GkG NRW gemeinsam wahrgenommen. Ziel ist eine wirtschaftliche, kostenstabile, nachhaltige und kompetente Ausführung dieser Aufgaben.

Das Amtsblatt für den Kreis Borken ist über den Internetauftritt des Kreises Borken (www.kreis-borken.de) abrufbar.

Einzellieferung erfolgt gegen Portoerstattung oder kostenlos per Newsletter. Das Amtsblatt kann auch laufend per Newsletter bezogen werden. Dieses Angebot ist kostenlos. Auf dem Postwege ist ein laufender Bezug im Jahresabonnement gegen ein Entgelt von 40,00 € möglich.

Anforderungen richten Sie bitte an die Kreisverwaltung Borken - Stabsstelle -, Burloer Straße 93, 46325 Borken.

§ 2

Aufgaben

(1) Aufgabe 1: Klärschlamm-trocknung und Klärschlamm-entsorgung

- 1a) Grundlagenermittlung, Vorplanung und Entwurfsplanung einer Anlage zur Klärschlamm-trocknung am Standort der Kläranlage Bocholt inkl. Kostenberechnung und Nutzwertanalyse mit anschließender Entscheidungsfindung in den zuständigen politischen Gremien der Städte Bocholt und Hamminkeln
Im Falle der Zustimmung beider Gremien zur Realisierung einer gemeinschaftlichen Klärschlamm-trocknung:
- 1b) Genehmigungsantrag, Ausführungsplanung, Vergabe und Bau der Anlage zur Klärschlamm-trocknung
- 1c) Betrieb der Anlage zur Klärschlamm-trocknung incl. Verwertung des getrockneten Klärschlammes

(2) Aufgabe 2: Kanal-instandsetzung

- 2a) Sichtung, Prüfung und Auswertung der von beiden Städten in eigener Zuständigkeit ermittelten und im abgestimmten Format bereitgestellten Kanalinspektionsdaten
- 2b) Ermittlung geeigneter Instandsetzungsmaßnahmen einschließlich Kostenberechnungen
- 2c) Priorisierung der Instandsetzungsmaßnahmen
- 2d) Jährliche Darstellung der Ergebnisse aus 2a, 2b und 2c im Rahmen eines kontinuierlich fortgeschriebenen Instandsetzungskonzeptes.

(3) Aufgabe 3: Einzelleistungen

Hierbei handelt es sich um einzelne Aufgabenstellungen im Bereich der kommunalen Abwasserbeseitigung, die zukünftig durch eine Kooperation effizienter bzw. wirtschaftlicher erbracht werden können.

- 3a) Bündelung von Ausschreibungen
- 3b) Maßnahmen/Fortbildungen/Dokumentationen im Umwelt-, Arbeits- und Gesundheitsschutz
- 3c) Kleinteilige Leistungen im Bereich Planung und Bau-Abwicklung durch Ingenieurinnen/Technikerinnen

§ 3

Aufgabendurchführung

(1) Aufgabe 1: Klärschlamm-trocknung und Klärschlamm-entsorgung

Die Stadt Bocholt führt alle notwendigen Planungsleistungen nach § 2 Abs. 1a durch. Die Stadt Hamminkeln wird intensiv in den Prozess eingebunden und bringt ihre Grundlagendaten, spezifischen Kenntnisse und Vorstellungen ein. Im Falle der Einigung der beiden Verwaltungen auf das Vorgehen hinsichtlich der Realisierung des Projektes wird den jeweils zuständigen politischen Gremien der beiden Städte eine abgestimmte Vorlage zur Entscheidung vorgelegt. Stimmen die Gremien beider Städte der Realisierung des Projektes zu, führt die Stadt Bocholt die weiteren Schritte zur Genehmigung, Herstellung und Inbetriebnahme der Anlage zur Klärschlamm-trocknung durch. Die Stadt Hamminkeln wird bei allen relevanten Entscheidungen beteiligt, insbesondere bei kostenwirksamen Planänderungen. Bis zum Tag der Inbetriebnahme der Anlage bleiben beide Städte für die Behandlung und Entsorgung ihres Klärschlammes selbst zuständig. Ab dem Tag der Inbetriebnahme gelangen die von den beiden Städten jeweils in eigener Zuständigkeit entwässerten Klärschlämme in die neue Anlage. Die Stadt Bocholt betreibt die Klärschlamm-trocknungsanlage und sorgt für die Verwertung des getrockneten Klärschlammes.

(2) Aufgabe 2: Kanal-instandsetzung

Die Stadt Bocholt richtet eine neue Ingenieur/innen-Stelle ein, welche nach den jeweiligen Vorgaben der beiden Städte die Inspektionsdaten der Kanalisation sichtet, prüft und auswertet. Wesentlicher Inhalt der Stelle ist die Erarbeitung einer Instandsetzungsstrategie, welche separat für beide Städte Art, Umfang und Zeiträume von Sanierungsmaßnahmen unter wirtschaftlichen und ökologischen Gesichtspunkten beinhaltet. Die Stelle wird im Einvernehmen der beiden Städte besetzt. Sie wird im Stellenplan des ESB geführt. Vorgesehen ist eine Vergütung nach EG 11 (TVöD) Die Umsetzung der Kanalsanierungsmaßnahmen ist nicht Bestandteil dieser Stelle und wird von beiden Städten mit dem vorhandenen Fachpersonal in eigener Zuständigkeit vorgenommen.

(3) Aufgabe 3: Einzelleistungen

Bocholt und Hamminkeln stehen als kreisangehörige Kommunen mit eigenem Kanalnetz und eigenen Kläranlagen im Bereich der Abwasserbeseitigung vor ähnlichen Aufgaben und Herausforderungen. Beide Städte vereinbaren auf der Basis der jeweils laut Stellenplan zur Verfügung stehenden personellen Kapazitäten die gegenseitige Unterstützung bei der Umsetzung von Aufgaben der Abwasserbeseitigung, um wechselseitig von speziellen Fähigkeiten der anderen Stadt zu profitieren und um das vorhandene

Fachpersonal bestmöglich auszulasten. Ferner sollen Ausschreibungen gemeinsam durchgeführt werden, um Verwaltungsaufwand zu reduzieren und im Wege der Mengenbündelung bessere Preise zu erzielen.

Bezüglich dieser Aufgaben wird im Rahmen von Vierteljahresgesprächen einvernehmlich geklärt, welche Leistungen gemeinsam für beide Städte oder für die jeweils andere Stadt erbracht werden sollen.

§ 4

Kostenerstattung

(1) Aufgabe 1: Klärschlamm-trocknung und Klärschlamm-entsorgung

Sämtliche Kosten von der Planung bis zum laufenden Betrieb werden von der Stadt Bocholt getragen und dort in je einer separaten Kostenstelle für Klärschlamm-trocknung und Klärschlamm-entsorgung erfasst. Die Stadt Hamminkeln zahlt der Stadt Bocholt eine Erstattung auf der Basis der jährlichen Ist-Kosten laut Betriebsabrechnung. Die Höhe der Erstattung richtet sich nach dem Mengenanteil der in die Klärschlamm-trocknung eingebrachten Klärschlämme unter Berücksichtigung des Trockensubstanzgehaltes. Die Stadt Hamminkeln ist berechtigt, die vollständige Betriebsabrechnung einzusehen und auf richtige Zuordnung der Kosten zu prüfen. Die Stadt Bocholt berechnet der Stadt Hamminkeln die Kosten für diese Aufgabe monatlich mit den voraussichtlichen Kosten je Tonne Input (Abschlagszahlungen). Bis zum 30.06. eines Jahres erfolgt die Spitzabrechnung für das Vorjahr auf der Basis der Betriebsabrechnung.

Wird die Klärschlamm-trocknungsanlage nicht realisiert, tragen die Stadt Bocholt 80 % und die Stadt Hamminkeln 20 % der bis dahin angefallenen Aufwendungen für diesbezügliche Fremdleistungen.

(2) Aufgabe 2: Kanal-instandsetzung

Sämtliche Personal- und Sachkosten der Ingenieurstelle werden von der Stadt Bocholt getragen. Die Stadt Hamminkeln zahlt der Stadt Bocholt eine Erstattung auf der Basis der Personalkostenberechnung nach dem jeweils aktuellsten KGSt-Gutachten „Kosten eines Arbeitsplatzes“. Der Höhe der Erstattung der Stadt Hamminkeln richtet sich nach dem Anteil der jährlich durchgeführten und zur Bearbeitung überlassenen Inspektion-längen. Die Stadt Bocholt berechnet die Kosten für diese Aufgabe monatlich mit den voraussichtlichen Kosten (Abschlagszahlungen). Bis zum 30.06. eines Jahres erfolgt die Spitzabrechnung für das Vorjahr.

(3) Aufgabe 3: Einzelleistungen

Leistet ein/e Beschäftigte/r der Stadt Bocholt oder der Stadt Hamminkeln eine Arbeit für beide Städte oder für die andere Stadt, hält diese Person den zeitlichen Aufwand fest. Am Ende des Jahres werden alle vorgenannten Tätigkeiten unter Wahrung des 4-Augenprinzips in einer Tabelle zusammengefasst und die Personalkosten nach dem jeweils aktuellsten KGSt-Gutachten „Kosten eines Arbeitsplatzes“ ermittelt. Bei einer Leistung für die andere Stadt wird diese der anderen Stadt in voller Höhe berechnet. Bei einer Leistung für beide Städte werden die ermittelten Kosten nach dem jeweils naheliegenden Verteilungsschlüssel aufgeteilt (z.B. Beschaffungsmenge, Zahl der Beschäftigten, Kanallänge). Fehlt es an einem geeigneten Verteilungsschlüssel oder können sich beide Städte nicht auf einen geeigneten Kostenschlüssel verständigen, wird die Einwohnerzahl als Verteilungsschlüssel zugrunde gelegt. Die Verrechnung zwischen den beiden Städten erfolgt jeweils nach Abschluss eines Jahres, spätestens bis zum 31.01. des Folgejahres.

§ 5 Aufsicht, Haftung, Prüfung

- (1) Die Stadt Bocholt trägt die Haftung, auch bzgl. etwaiger Ansprüche Dritter, sowie die Fach- und Personalaufsicht für die Aufgaben 1 und 2. Für Aufgabe 3 trägt jeweils die Stadt die Haftung, auch bzgl. etwaiger Ansprüche Dritter, sowie die Fach- und Personalaufsicht, welche die Leistung erbringt.
- (2) Für die Aufgaben 1 und 2 nimmt das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bocholt die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung nach § 103 Abs. 1 der GO NRW wahr. Für Aufgaben nach Punkt 3 übernimmt diese Funktion jeweils das Rechnungsprüfungsamt der Stadt, welche die Leistung erbringt.
- (3) Die überörtliche Prüfung erfolgt durch die Gemeindeprüfungsanstalt.

§ 6

Inkraft-treten, Vertrags-dauer, Änderung, Kündigung, Auflösung

- (1) Diese Vereinbarung tritt nach zustimmenden Beschlüssen der beiden Gemeinderäte und nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörden gemäß § 24 GkG NRW am Tage nach der Bekanntmachung der von den beiden zuständigen Aufsichtsbehörden zuletzt veröffentlichen Behörde in Kraft. Die Beteiligten weisen in der für sie vorgeschriebenen Bekanntmachungsform auf die Veröffentlichung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde hin.

- (2) Im Falle der Realisierung der Klärschlamm-trocknungsanlage läuft die Vereinbarung bis zum 31.12. des Kalenderjahres, in dem der maschinen-technische Teil der Klärschlamm-trocknungsanlage vollständig abgeschrieben ist (Beispiel: Schlussrechnung der Anlage 14.05.2019, Ende Abschreibungszeitraum Maschinentechnik 31.05.2034, Vertragsende 31.12.2034). Die Stadt Bocholt hat die Stadt Hamminkeln im Jahr der Inbetriebnahme der Anlage schriftlich über das Ende der Abschreibungsdauer zu informieren.
- (3) Wird die Klärschlamm-trocknungsanlage nicht realisiert, läuft die Vereinbarung bis zum 31.12.2027.
- (4) Erfordert diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bei einer der beiden Städte Stellenmehrungen über die bei der Stadt Bocholt neu einzurichtende Ingenieur/innen-Stelle hinaus, die im Hinblick auf die Kostenerstattung der anderen Stadt relevant werden kann, so ist diese Vereinbarung entsprechend anzupassen. Dieses gilt gleichermaßen für den Fall einer übertariflichen Eingruppierung des im Rahmen dieser Vereinbarung von den beiden Städten eingesetzten Personals.
- (5) Diese Vereinbarung verlängert sich in beiden vorgenannten Fällen um zwei weitere volle Kalenderjahre, wenn nicht spätestens drei Monate vor Vertragsende eine Partei die Kündigung ausspricht. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

§ 7

Schlussbestimmungen

- (1) Beide Städte sind verpflichtet, sich bei der Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben nach Kräften zu unterstützen. Insbesondere haben sie sich wechselseitig über relevante Aspekte zu informieren und Einblick in die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen und nützlichen Unterlagen zu gewähren.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden oder diese Vereinbarung Lücken enthalten, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen werden die Beteiligten dann eine solche vereinbaren, die wirksam ist und dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieser Vereinbarung vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.
- (3) Bei Änderungen von Gesetzen und Verordnungen, die sich auf diese Vereinbarung auswirken, wird vereinbart, in angemessener Frist Verhandlungen über eine ggf. notwendige Anpassung aufzunehmen.
- (4) Änderungen, Ergänzungen und Aufhebung dieser Vereinbarung bedürfen der schriftlichen Form.

Für die Stadt Bocholt:

Bocholt, den 21.12.2017

gez.	gez.	gez.
Nebelo	Zöhler	Jacobs
Bürgermeister	Stadtbaurat	Betriebsleiter ESB

Für die Stadt Hamminkeln:

Hamminkeln, den 19.12.2017

gez.	gez.	gez.
Romanski	Graaf	Payer
Bürgermeister	Kämmerer	Vorstandsbereichsleiter

Genehmigung

Gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit genehmige ich die mir vorgelegte öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die interkommunale Kooperation zwischen der Stadt Bocholt und der Stadt Hamminkeln im Bereich der kommunalen Abwasserbeseitigung vom 19.12./21.12.2017 im Hinblick auf die Aufgabenübernahmen durch die Stadt Bocholt.

Borken, den 20.02.2018

Der Landrat des Kreises Borken
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

gez.

Dr. Kai Zwicker

Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung sowie die hierzu erteilte Genehmigung gebe ich gemäß § 24 Abs. 3 GkG bekannt.

Borken, den 20.02.2018

Der Landrat des Kreises Borken
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

gez.
Dr. Kai Zwicker

**Benachrichtigung über
eine öffentliche Zustellung**

Herrn Michael, Weiß, geboren am 04.08.1972 in Marl, zuletzt wohnhaft in 45770 Marl, Max-Reger-Str. 3, ist ein Dokument vom 15.02.18, Aktenzeichen 51.20.UV.12155/12156, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird das Dokument öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2227, Etage 2A, eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 21.02.2018

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Jugend und Familie

Im Auftrag
gez.
Retzlaff

Herrn David, Kaschel, geboren am 21.01.1993 in Marl, zuletzt wohnhaft in 48683 Ahaus, Gartenstiege 6, ist ein Dokument vom 15.02.18, Aktenzeichen 51.20.UV.39557, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird das Dokument öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2227, Etage 2A, eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 21.02.2018

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Jugend und Familie

Im Auftrag
gez.
Retzlaff

Herrn Costel Anghel, geboren am 07.09.1971 in Lunca (Rumänien), zuletzt wohnhaft in unbekannt, ist ein Dokument vom 22.02.2018, Aktenzeichen 51.20.UV.40976, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird das Dokument öffentlich zugestellt.

Das Dokument kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2229, Etage 2 A, eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zuge-stellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechts-verluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 22.02.2018

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Jugend und Familie

Im Auftrag
gez.
Nienhaus

Bekanntmachungen
gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
vom 24. Februar 2010 (BGBl. I Seite 94) in der derzeit gültigen Fassung

Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Mit Schreiben vom 31.08.2017 beantragt die Stiftung Natur und Landschaft Westmünsterland, Zwillbrock 10, 48691 Vreden die Erteilung einer Plangenehmigung für die Herstellung eines Kleingewässers/Blänke auf dem Grundstück Gemarkung Vreden, Flur 144, Flurstück 79.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Projekt im Sinne der Anlage 1 UVPG.

Gemäß § 1 UVPG i.V.m. § 7 UVPG ist anhand der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob für ein solches Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Unter Berücksichtigung der Kriterien des UVPG und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) wurde das Vorhaben geprüft. Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung konnte daher verzichtet werden.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 des Gesetzes UVPG bekannt gegeben.

Borken, den 22. Februar 2018

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Natur und Umwelt
Az.: 662212/56397

Im Auftrag
gez.
Cordula Thume

Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Mit Schreiben vom 04.07.2017 beantragen die Eheleute Marlene und Gregor Harker, Eschke 2, 48691 Vreden die Erteilung einer Plangenehmigung für die Umgestaltung eines vorhandenen Fischteiches in ein naturnahes Kleingewässer/Biotop auf dem Grundstück Gemarkung Vreden, Flur 49, Flurstück 25.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Projekt im Sinne der Anlage 1 UVPG.

Gemäß § 1 UVPG i.V.m. § 7 UVPG ist anhand der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob für ein solches Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Unter Berücksichtigung der Kriterien des UVPG und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) wurde das Vorhaben geprüft. Es sind keine erheblichen

nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung konnte daher verzichtet werden.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 des Gesetzes UVPG bekannt gegeben.

Borken, den 22. Februar 2018

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Natur und Umwelt
AZ.: 662311/56278

Im Auftrag
gez.
Cordula Thume

Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Mit Schreiben vom 02.11.2017 beantragt die Stadt Stadtlohn, Markt 3, in 48703 Stadtlohn die Erteilung einer Plangenehmigung für die Gewässerausbaumaßnahmen an den Gewässern Nr. 1400, 1430 und 1432 einschließlich des Baus eines Regenrückhaltebeckens am Hessenweg auf dem Grundstück Gemarkung Stadtlohn, Flur 43, Flurstück 626 sowie die Erweiterung eines Regenrückhaltebeckens am Telgenkamp zur hochwassersicheren Erschließung des B-Plangebietes Nr. 94 / Erningfeld in Stadtlohn auf dem Grundstück Gemarkung Stadtlohn, Flur 43, Flurstücke 110 (tlw.), 362 (tlw.), 363 (tlw.) und 364 (tlw.).

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Projekt im Sinne der Anlage 1 UVPG.

Gemäß § 1 UVPG i.V.m. § 7 UVPG ist anhand der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob für ein solches Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Unter Berücksichtigung der Kriterien des UVPG und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) wurde das Vorhaben geprüft. Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung konnte daher verzichtet werden.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 des Gesetzes UVPG bekannt gegeben.

Borken, den 27. Februar 2018

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Natur und Umwelt
AZ.: 662212/56494

Im Auftrag
gez.
Cordula Thume

Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Mit Schreiben vom 13.12.2017 beantragt die Kreisbauverein GmbH, Im Piepershagen 29 in 46325 Borken die Erteilung einer Plangenehmigung für die Errichtung einer Hochwasserschutzwand auf den Grundstücken Gemarkung Borken, Flur 30, Flurstücke 670, 649, 647 und 474 entlang der Borkener Aa zum Schutz des Grundstückes Im Pierpshagen 29 in 46325 Borken.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Projekt im Sinne der Anlage 1 UVPG.

Gemäß § 1 UVPG i.V.m. § 7 UVPG ist anhand der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob für ein solches Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Unter Berücksichtigung der Kriterien des UVPG und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) wurde das Vorhaben geprüft. Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung konnte daher verzichtet werden.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 des Gesetzes UVPG bekannt gegeben.

Borken, den 28. Februar 2018

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Natur und Umwelt
AZ.: 662311/56634

Im Auftrag
gez.
Cordula Thume

**Kraftloserklärungen und Aufgebote von Sparurkunden
der Sparkasse Westmünsterland**

Die **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND** erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 318123460 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 23.02.2018
SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Die **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND** erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 336393947 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 23.02.2018
SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Die **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND** erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 370113979 (ggf. ausgestellt unter der Nummer 32117939, BLZ 401 540 06) hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 23.02.2018
SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Die **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND** erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 335047452 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 06.03.2018
SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 337082291 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND

fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 28.05.2018 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 26.02.2018
SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 337520589 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND

fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 28.05.2018 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 26.02.2018
SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 336960703 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND

fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 01.06.2018 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 01.03.2018
SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand